

Hinkmar von Rheims und Bernald.

Von Friedrich Thaner.

Im Anfang November des vorigen Jahres erhielt ich von F. Ruffini, Prof. an der Universität Turin, drei kleine Schriften zugesendet: 1) *La quota di concorso*, Studio di diritto finanziario ecclesiastico, Milano 1904; 2) aus dem gleichen Jahre: *Della facoltà dei vescovi in rapporto alla rappresentanza giuridica delle parrocchie*; 3) *Di un opera inedita attribuita ad Incmaro di Reims*, letztere beide als Separat-Abdrücke, n. 3 aus den *Atti del Congr. intern. di scienze storiche* (Roma 1903). Die ersten zwei Schriften behandeln ex professo zwar das italienische Staatskirchenrecht, sind aber durch das Eingehen auf deutsche Literatur auch für weitere Kreise lehrreich, und in der erstgenannten Schrift ist das zweite Kapitel geradezu der Lehre vom österreichischen Religionsfondsbeitrag gewidmet. Es sei hiermit dem Verfasser für die freundliche Zusendung der drei Schriften der verbindlichste Dank ausgesprochen.

Die dritte quellenhistorische Abhandlung berührt mich insbesondere, da sie dem Mönch Bernaldus aus dem 11. Jh. die geistige Urheberschaft des *Libellus X* und *XV*, die ich für die *MG.*, *Libelli de lite imperatorum et pontificum* t. II, p. 112 sqq. und p. 156 sqq. unter dem Namen Bernalds herausgegeben habe, aberkennen und dafür dem Erzbischofe Hinkmar von Rheims des 9. Jh. zuschreiben will. Ich hätte mich schon früher zu der Frage geäußert, wenn ich nicht durch anderweitige dringende Arbeit abgehalten worden wäre. Die Grundlage für die Argumentation Ruffini's bildet die *Vatik. Hs. 1324* aus dem 15. Jh.¹, die

1) Von dieser Hs. sind mehrere Abschriften erhalten, zwei davon in der *Bibl. Ambrosiana*. Wie der von Ruffini p. 5 n. 7 citierte Brief des N. Alamanni mittheilt, sind gleichzeitig mit den 40 Kapiteln des *Vat. 1324* aus Vatikanischen Codices noch einige andere *Kanones-Sammlungen* abgeschrieben worden, darunter die *Sammlung des Cresconius*. Der *Cod. C 287* inf. der *Ambrosiana* ist eine Abschrift des *Vat. 1363*, der